



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat
Fachdienst: Kommunal- und
Prüfungsdienst
Sachbearbeitung: Stefan Freibauer
Fachdienstleitung: Stefan Freibauer

Beratungsgremium

Verwaltungsausschuss des Kreistags

Die Sitzung ist am

10.07.2023

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Kommunalwahl 2024 – Einteilung Wahlkreise - Vorberatung

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgeschlagenen zehn Wahlkreise zu bilden und die auf sie entfallenden Sitze festzustellen.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Die nächsten Kommunalwahlen finden im Jahr 2024 voraussichtlich wieder zusammen mit der Europawahl statt. Der Tag der Europawahl wurde zwischenzeitlich auf Sonntag, 9. Juni 2024 bestimmt. Der Wahltag für die Kommunalwahlen ist bisher noch nicht bestimmt. Aufgrund entsprechender Äußerungen in der Presse ist von einem gemeinsamen Wahltermin auszugehen.

Damit die Parteien und Wählervereinigungen ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags aufstellen können, ist es notwendig, möglichst frühzeitig die Einteilung des Kreisgebiets in Wahlkreise zu beschließen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Für die Einteilung des Kreisgebiets in Wahlkreise gelten die entsprechenden Vorschriften der Landkreisordnung (LKrO) sowie des Kommunalwahlgesetzes (KomWG); diese sind nachstehend näher dargestellt.

Einteilung des Kreisgebiets in Wahlkreise - Grundlagen

Einwohnerzahl:

Für die Feststellung der Zahl der zu wählenden Kreisräte und für die Wahlkreiseinteilung ist das auf den 30. September 2022 fortgeschriebene Ergebnis der letzten Volkszählung zu Grunde zu legen (§ 57 Kommunalwahlgesetz i.V.m. Art 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften).

Der Alb-Donau-Kreis zählte danach am 30. September 2022 insgesamt **202.254 Einwohner**.

Zahl der Kreisräte:

Die Zahl der Kreisräte beträgt mindestens 24; in Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohner erhöht sich diese Zahl bis zu 200.000 Einwohner für je weitere (volle) 10.000 Einwohner um zwei (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Landkreisordnung, LKrO). Im Alb-Donau-Kreis sind demnach, aufgrund der über 200.000 gestiegenen Einwohnerzahl, zukünftig 54 Kreisräte (2019 - 52) zu wählen; das entspricht einem Verhältnis von 1 : 3.745.

Wahlkreise:

Der Landkreis wird für die Wahl der Kreisräte in Wahlkreise eingeteilt. Zuständig für die Wahlkreiseinteilung ist der Kreistag (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung).

Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Kein derartiger Wahlkreis erhält mehr als zwei Fünftel der Sitze (§ 22 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 LKrO).

Gemeinden, die keinen eigenen Wahlkreis bilden und auch zu keinem solchen Wahlkreis gehören, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen. Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geografischen Lage und der Struktur der Gemeinden die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden (§ 22 Abs. 4 Sätze 6 und 7 LKrO).

Sitzzahl der einzelnen Wahlkreise:

Zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze werden die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch 1, 3, 5, 7 usw. geteilt; von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert wie Kreisräte zu wählen sind (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers; § 22 Abs. 5 Satz 1 LKrO). Die Zahlen der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze sind vom Kreistag festzustellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung).

Berechnung für den Alb-Donau-Kreis

Als Anlage ist eine Übersicht über die Entwicklung der Einwohnerzahlen in den einzelnen Gemeinden, zusammengefasst entsprechend den 2019 gebildeten Wahlkreisen, beigefügt.

Wahlkreiseinteilung 2024 entsprechend 2019

Wenn die Einteilung der Wahlkreise nach der Einteilung 2019 beibehalten wird, ergeben sich, nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen zum 30.09.2022 gegenüber 2019 keine grundlegenden Änderungen bei der Sitzverteilung. Die beiden zusätzlichen Sitze entfallen auf die Wahlkreise Blaustein und Langenau (vgl. Anlage Berechnung).

Wahlkreiseinteilung 2024 – Stadt Langenau – eigener Wahlkreis

Wie dargestellt, bildet jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, einen Wahlkreis. Im Alb-Donau-Kreis traf dies bis zur Wahl 2009 nur auf die Stadt Ehingen und die Gemeinde Blaustein zu. Aufgrund der Entwicklung der

Einwohnerzahlen entfallen seit der Wahl 2014 auf die Stadt Langenau allein vier Sitze, somit könnte auch die Stadt Langenau einen eigenen Wahlkreis bilden.

Wenn die Stadt Langenau einen eigenen Wahlkreis bilden würde, müssten die weiteren Gemeinden des Verwaltungsverbands Langenau (VVL), welche bisher mit der Stadt einen Wahlkreis bilden, zu einem neuen Wahlkreis „Langenau-Land“ zusammengefasst werden. Auf diesen würden aber nur drei Sitze entfallen; dies ist nicht zulässig; die Mindestzahl sind vier Sitze. Um vier Sitze zu erreichen, müssten eine oder mehrere Gemeinden aus dem angrenzenden Wahlkreis Dornstadt „weggenommen“ und dem Wahlkreis „Langenau-Land“ zugeschlagen werden. Dies würde die Sitzzahl beim Wahlkreis „Langenau-Land“ erhöhen und beim Wahlkreis Dornstadt entsprechend vermindern.

Im Zuge der Wahlkreiseinteilung 2014 und 2019 hat der Kreistag diesbezüglich letztlich entschieden, insbesondere wegen der vorhandenen strukturellen Situation (Stadt Langenau und Umlandgemeinden bilden den VVL) und um Einflüsse auf weitere Wahlkreise zu vermeiden, dass die Stadt Langenau einen eigenen Wahlkreis bildet und die weiteren Gemeinden des VVL als kleinere benachbarte Gemeinden gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 bis 5 LKrO mit Langenau zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Dies entsprach auch der seitherigen Wahlkreiseinteilung.

Diese Argumentation ist aus Sicht der Verwaltung heute noch schlüssig.

Vorschlag der Verwaltung:

Einteilung der Wahlkreise wie 2019 - folglich:

Wahlkreiseinteilung Kommunalwahl 2024

Wahlkreis	zugehörige Städte/Gemeinden	Sitze
I Ehingen	Ehingen	7
II Munderkingen	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen a.B., Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen	4
III Schelklingen	Allmendingen, Altheim, Griesingen, Öpfingen, Schelklingen	4
IV Blaubeuren	Berghülen, Blaubeuren	4
V Erbach	Erbach, Oberdischingen	4
VI Laichingen	Heroldstatt, Laichingen, Merklingen, Nellingen, Westerheim	6
VII Dornstadt	Amstetten, Beimerstetten, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten	6
VIII Blaustein	Blaustein	5
IX Langenau	Altheim/Alb, Asselfingen, Ballendorf, Bernstadt, Börslingen, Breitingen, Holzkirch, Langenau, Neenstetten, Nerenstetten, Öllingen, Rammingen, Setzingen, Weidenstetten	8
X Dietenheim	Balzheim, Dietenheim, Hüttisheim, Illerkirchberg, Illerrieden, Schnürpflingen, Staig	6
Gesamtzahl der zu wählenden Kreisräte (§ 20 Absatz 2 Landkreisordnung)		54

Vertagungsfähig Nein

Ulm, 21. Juni 2023

Anlage

Berechnung der Sitzverteilung in den Wahlkreisen
Entwicklung der Einwohner in den Gemeinden nach Wahlkreisen
Bild Wahlkreiseinteilung